

zu celebrirenden Liturgie erhält er den Mandyas oder Bischofsmantel und zuletzt den Hirtenstab. Nun hat er das Recht, nach seiner Jepararchija (Diocese) sich zu nennen. Vor seinen Taufnamen setzt er gewöhnlich das Wort „demüthig“, während er mit dem Prädicate „hochgeweiht“ angeredet wird. — In seiner Jepararchija hat der Bischof das Recht der Ordination, die Ueberwachung der Mönche und die Strafgewalt über die Weltgeistlichen. In letzter Beziehung gibt es nach Schödo-Ferroti (Etudes sur l'avenir de la Russie VII, Berlin 1863, 303) für den Bischof kein Gesetz, keine Gewohnheit und keine Schranke; er übt eine absolute Gewalt über die ihm untergeordneten Geistlichen. Ueber Baien hat er nur Strafgewalt wegen grober Uebertretung göttlicher Gebote oder wegen Häresie, und Mönche kann er nur nach eingeholter Entscheidung des Synods strafen. Der Bischof hat alle zwei bis drei Jahre seine Jepararchija zu visitiren und dem Synod jährlich zweimal über den Zustand derselben Bericht zu erstatten, ebenso die Errichtung von Schulen und Seminarien sich angelegen sein zu lassen. Darin besteht seine ganze Nachvollkommenheit. Für alle geistlichen und kirchlichen Sachen hat jeder Bischof an seinem Sitze ein Consistorium (s. d. Art. III, 963) (mit einer eigenen Kanzlei), dem in den größeren Städten errichtete „geistliche Directorien“ als weitere Gehilfen unterstellt sind. Zur Aufsicht über die Kirchen und zur Ueberwachung der Geistlichkeit sind vom Bischofe, mit Genehmigung des Synods, für je 10—30 Pfarreien Decane eingesetzt (Protopopen, s. d. Art.). Diese bilden die erste Instanz bei Klagen über Kirchendiener, haben das Recht, die Kirchen ihres Districtes zu visitiren, die Kirchengbücher zu revidiren und die Wahl der Kirchengpfleger durch die Pfarrgemeinde zu leiten. — Das Einkommen der Bischöfe besteht, seitdem alle Kirchengüter eingezogen sind, in einem nach Klassen verschiedenen fixirten Gehalte. Ein Prälat erster Klasse erhält jährlich 1500, ein solcher zweiter Klasse 1200 und ein Prälat dritter Klasse 1000 Rubel, dazu bestimmte Tafel-, Fourage- (für einen Sechspanner) und Holzgelde und allen für seine Bediensteten erforderlichen Lohn. Die Tafelgelde steigen bis zu 4000 Rubel. Außerdem erhält ein Prälat noch als Nebeneinkommen Manches für Todtenmessen, für Einweihung von Kirchen, für Ordinationen u. s. w. Ihre Residenz haben die Bischöfe vielfach in ansehnlichen Klöstern; in diesem Falle setzen sie ihre frühere Lebensweise als Mönche fort, haben nur einen bessern Tisch und speisen abgefordert von dem übrigen Klosterpersonal. Neben den Bischöfen kennt Rußland in allzu ausgedehnten Sprengeln oder in Provinzen, in denen die Einwohner größtentheils catholisch oder protestantisch sind, auch noch Vicare mit bischöflicher Würde. Diese Vicare haben ihre eigenen abgegrenzten Sprengel und die volle bischöfliche Jurisdiction in denselben; im Gehalte stehen sie den Prälaten dritter Klasse gleich.

Der niedere russische Clerus scheidet sich in Welt- und Klostergeistlichkeit. Erstere, die weiße Geistlichkeit genannt, im Gegensatz zu der schwarzen oder Klostergeistlichkeit, muß sich verheiraten, und zwar vor der Diaconatsweihe und mit einer Jungfrau. Daß es verkehrt ist, nach russischer Observanz dem Clerus in früher und unreifer Jugend die Verheirathung als Zwang aufzulegen, erkennen jetzt auch einsichtige Russen an (vgl. Dolgoroukow, La vérité sur la Russie, Paris 1860, 350). Das Nähere über die russische Weltgeistlichkeit ist im Art. Protopopen, ob. 537, angegeben. Die Ordination der Geistlichen geschieht wie in der griechischen Kirche; auch die russische kennt nur die zwei niederen Weihen des Sectors (Djatschok) und des Subdiacons (Ipodjakon), denen die Tonsur vorausgeht. Der Diacon (Djakon) wird nach der Wandlung ordinirt, der Priester (Jersi oder Swajaschtschenik) dagegen gleich nach der großen Procession (Introuis) mit den Opfergaben, und zwar beide durch Auflegung der Hände. Bei einer und derselben Liturgie wird aber jedesmal nur ein Diacon und Presbyter ordinirt. Zum Clerus zählt man auch die übrigen Kirchendiener (Zerkownik), obgleich sie keine Weihe erhalten, und zwar den Sacristan (Ponamar), den Glöckner (Swonar), die Sänger (Psalomschtschik) und an den Haupt- und Cathedralkirchen noch die Chorknaben (Pewtschei) unter einem Chordirector (Ustawschtschik). Man zählt etwa 140 000 active Mitglieder des Clerus, nämlich 500 Protocereien, 60 000 Jereien und 80 000 Protodiaconen, Diaconen, Hypodiaconen und Anagnosten, dazu 123 000 Sänger, Sacristane u. s. w., endlich 330 000 Frauen und Kinder der Geistlichen. Der Clerus ist demnach zahlreich, allein für das unermessliche Reich wie für den ausgedehnten, ceremonienreichen Cult eben nicht zu zahlreich. Für jede Kirche besteht eine, vom Deconomie-Collegium besoldete, festgesetzte Zahl von Geistlichen. An jeder der 73 Cathedralkirchen sind: 1 Protocerei, 1 Schatzmeister (Klijtschar), 3—4 Jereien, 1 Protodiacon, 2—3 Diaconen, 2 Hypodiaconen, dann als Kirchendiener: 1 Vorsänger, 24 Sänger, 2 Psalmisten, 2 Sacristane, 4 bis 5 Glöckner, 3—4 Kirchenwächter und eine Oblatenbäckerin (Proswornitza), welche Wittwe und 50 Jahre alt sein muß. An jeder der 410 sogenannten Mutterkirchen sind: 1 Protocerei, 2 Priester, 1—2 Diaconen, 2 Sacristane und 2 Sänger. An den weiteren 37 000 Kirchen, neben denen noch 12 000 Kapellen bestehen, sind in den größeren Gemeinden mit 200 Häusern und darüber: je 2 Priester und Diaconen, je 1 Vector und Sacristan und 2 Sänger, in den kleineren Gemeinden je 1 Priester, Diacon und Sacristan. Will eine Gemeinde mehrere Cleriker, so muß sie dieselben gehörig besolden. Ebenso ist bei jedem Regiment der Armee ein Priester, ein Vector, ein Rüsler und ein Kirchenwächter angestellt; diese stehen in Friedenszeit unter dem Prälaten, in dessen Jepararchija